



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

8. Mai 2017

Mein Aktenzeichen 19 347-00001/2003-001
Dok.-Nr.: 2017/010568
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

hier: Aufnahme der Ausbildung in der Zukunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vereinheitlichung der Handhabung der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist davon auszugehen, dass eine Ausbildung im Sinne der Vorschrift aufgenommen wird, wenn der Ausbildungsbeginn bis zu drei Monaten in der Zukunft liegt. Bei Beantragung der Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist ein nach den jeweils einschlägigen Ordnungen oder Gesetzen wirksamer Ausbildungsvertrag vorzulegen.

Wird mehr als drei Monate vor Ausbildungsbeginn ein wirksamer Ausbildungsvertrag vorgelegt und liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG vor, kann für eine der Ausbildung unmittelbar vorgelagerte Einstiegsqualifikation eine Ermessensduldung erteilt werden. Die Erwerbstätigkeit soll, wenn keine Ausschlussgründe etwa nach § 60a Abs. 6 AufenthG einschlägig sind, in diesen Konstellationen erlaubt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider